

## Lebensform einer armen Schwester und Nonnenpolitik eines Papstes // Aufbau und Organisation der Klarissenkonvente nach den Regeln der hl. Klara (1253) und des Papstes Urban IV. (1263)<sup>1</sup>

Christian Schweizer

Religiösen, so werden Mönche und Nonnen, Brüder und Schwestern, Chorherren und Chorfrauen genannt, brauchen als Gemeinschaften untereinander Abmachungen, will das Gott geweihte Leben funktionieren und dauerhaft bestehen. Abmachungen können Regeln sein, Regeln von einem Kloster, Regeln von einem Orden.

In der katholischen wie orthodoxen Kirche ist die kirchen- und ordensrechtliche Voraussetzung zur Existenz eines Ordens die Ordensregel. Der mittellateinische Begriff *Regula* - zu Deutsch *Form, Regel, Regelbuch* - ist in den Ordensverbänden die zumeist von Ordensstiftern herstammende schriftlich gefaßte Lebensordnung der Gemeinschaft, die vom Apostolischen Stuhl approbiert sein muß. Die großen Ordensregeln sind daher verbunden mit den Namen der Väter des Mönchtums, der Ordensleute und der Geschichte der Orden. Sie umfassen zudem «auch alle die Regel erläuternden, manchmal über die Regel hinausgehenden Ausführungsbestimmungen normativen Charakters»<sup>2</sup> - Konstitutionen und (un-)geschriebenes Gewohnheitsrecht - und so können Regeln und Konstitutionen miteinander für die Religiösen gemeinsam verpflichtenden Charakter haben.

Benediktiner und Benediktinerinnen, Zisterzienser und Zisterzienserinnen leben nach der Regel ihres Mönchvaters, des hl. Benedikt von Nursia, Kartäuser orientieren sich nach der Regel ihres Gründers, des hl. Bruno von Köln, gewisse Chorherren- und Chorfrauenstifte nach der Regel des hl. Augustin von Hippo, ebenso leben die Prediger des hl. Dominikus nach der Augustinerregel. Zu den großen Ordensregeln des Mittelalters zählt auch jene für die Minderbrüder in Nachfolge des hl. Franziskus von Assisi, dem sich auch die Schwestern analog zu den Brüdern ein Leben in

1 Festvortrag am 27. September 2003 gehalten in Paradies TG in der dortigen Klosterkirche zum Jubiläum 750 Jahre Kloster Paradies.

2 Siehe Art. «Ordensregel», in: Georg Schwaiger (Hg.), *Mönchtum, Orden, Klöster, München* 1994, 345.



Armut, Keuschheit und Gehorsam anschließen. Aus der Neuzeit, beginnend mit der Reformation, stammt die Regel des hl. Ignatius von Loyola, die er für seine gegründete Gesellschaft Jesu - die Jesuiten - verfaßte.<sup>3</sup> Schaut man ins Inhaltsverzeichnis des in Zweitaufgabe vom Luzerner Ex-Jesuiten Hans-Urs von Balthasar 1961 herausgegebenen Sammelwerkes *Die großen Ordensregeln*, so tauchen plakativ Männernamen für Ordensstifter und Regelverfasser auf: Basilius, Augustin, Benedikt, Franziskus, Ignatius.<sup>4</sup> Von Frauen keine Spur!



Abb. 2 und 3: Stigmatisation des hl. Franziskus und der hl. Klara mit Attributen; 1. Hälfte 18. Jahrhundert (Photo Konrad Keller, Frauenfeld; Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau)

Doch gilt es eine Frau zu nennen, deren Orden seit 1263 offiziell ihren Namen trägt: hl. Klara. Ihr Orden hat unterhalb der umbrischen Stadt Assisi im Klösterchen San Damiano die ursprüngliche Heimat, Ausgangspunkt für Wirken und Sein auch für Franziskus.

<sup>3</sup> L. Holste, *Codex regularum monasticarum et canonicarum*, 3 Bände, Rom 1661 (Ausg. der alten Regeln); erweiterte Neuausgabe von M. Brockie, Augsburg 1759, ANdruck Graz 1957-1958.

<sup>4</sup> Hans Urs von Balthasar, *Die großen Ordensregeln*, Zürich <sup>2</sup>1961.



Im Jubiläumsjahr *750 Jahre Kloster Paradies* gilt es diese Frau zu feiern. Denn auch «750 Jahre sind es her, seitdem Klara die Krönung ihres Lebens erfahren hat: Im Hochsommer 1253 hat der Papst ihre Regel approbiert, ist Klara selbst dankbar gestorben und hat Assisi seine «heilige Jungfrau» triumphal in die Stadt zurückgebracht.»<sup>5</sup> Klara fühlte sich von ihrem Vorbild Franziskus, der wie Klara in Assisi geboren wurde, zur evangelischen Nachfolge Christi in Armut berufen. Sie sah in Franziskus ihren Verbündeten.<sup>6</sup> Wie schon bei der Ausbreitung des Minderbrüder-Lebens des Franziskus fand auch die Lebensweise armer Schwestern in San Damiano in Italien bald einmal Nachahmung und breitete sich bereits zu Lebzeiten Klaras in Europa rasch aus.

### *Ausbreitung der Klarissen in der Schweiz*<sup>7</sup>

Nicht vom Süden, sondern vom Norden her kamen in das Gebiet der heutigen Schweiz die ersten Klarissen bereits im 13. Jahrhundert, nachdem schon 1230, also vor Gründung der Eidgenossenschaft 1291, die Gründungsbewegungen der Minderbrüder zuerst aus dem Süden her eingesetzt hatten. Im Verlauf des Mittelalters entstanden 7 Klarissenkonvente mit verschiedenen Ursprüngen. 1253/58 wurde das vor 1250 in Konstanz gegründete Kloster Paradies in die Nähe der Stadt Schaffhausen verlegt. Weitere Klöster folgten zunächst in Basel am Spalen 1266 mit dem Konvent St. Clara, dessen Nonnen 1279 nach Kleinbasel umgesiedelt wurden, und dann 1279/1289 mit einer Schwesterngemeinschaft aus Gnadental (Gemeinde Niederwil AG), schließlich 1309 mit Königsfelden, einem Doppelkloster mit angebautem Konvent der Minderbrüder. Im Zuge der Observanzbewegung des Minderbrüderordens entstanden in der Westschweiz im 15. Jahrhundert nach der Reform der hl. Colette von Corbie (Klarissen-Colettinnen) Frauenklöster in Vevey (1424), Orbe (1428) und

5 Martina Kreidler-Kos/Niklaus Kuster OFMCap/Ancilla Röttger OSC, «Den armen Christius arm umarmen». *Das bewegte Leben der Klara von Assisi: Antworten der aktuellen Forschung und neue Fragen*, in: *Wissenschaft und Weisheit (Franziskanische Studien zu Theologie, Philosophie und Geschichte)* 66 (2003), 3.

6 Niklaus Kuster OFMCap, *Ein Verbündeter - Franziskus*, in: Martina Kreidler-Kos/Niklaus Kuster OFMCap/Ancilla Röttger OSC, «Den armen Christius arm umarmen». *Das bewegte Leben der Klara von Assisi: Antworten der aktuellen Forschung und neue Fragen*, in: *Wissenschaft und Weisheit (Franziskanische Studien zu Theologie, Philosophie und Geschichte)* 66 (2003), 21-24.

7 Christian Schweizer, *Franziskanische Ordenslandschaften und landesherrliche Räume im Gebiet der heutigen Schweiz während des Mittelalters bis zum Beginn der Kapuziner-Reform*, in: Dieter Berg (Hg.), *Könige, Landesherren und Bettelorden*, Werl 1998 (Saxonia Franciscana 10), 305-329.



Genf (1474). In der Deutschschweiz trat einzig der Basler Konvent Gnadental 1447 zur Observanz über.

Die meisten der genannten Klarissenklöster sind Adelsgründungen, deren Stifter mit der Geschichte der Eidgenossenschaft verwoben sind: zuerst im 13. Jahrhundert das Klarissenkloster Paradies durch die bei Winterthur beheimateten Kyburger und dann Anfang 14. Jahrhundert das Doppelkloster Königsfelden durch die Habsburger. Diese Abfolge der beiden Adelsgründungen entsprach den Zeiten dynastischer Umschichtungen. Überhaupt hegte das Königshaus Habsburg eine Vorliebe für Klarissen. Das zeigt sich nicht nur am Memorial-Doppelkloster Königsfelden, sondern auch an Paradies. Habsburger Könige artikulierten ihre Gunstbezeugungen in der Förderung der Klarissenklöster. Unter Albrecht I. sind Inschutzmaßnahmen, Schutzhandlungen, Stiftungen und Erwerbskonsens einzig für Paradies feststellbar. Das Kloster, deren Insassen zum Teil aus adeligen Kreisen stammten, wurde noch von den Habsburger Königsfrauen Isabella und Elisabeth - Elisabeth war ja auch die Stifterin für Königsfelden - reichlich bedacht.<sup>8</sup> Die westschweizerischen Klarissenkonvente der hl. Colette waren ausnahmslos mit dem Hause Savoyens liiert,<sup>9</sup> darunter mit der seligen Loyse von Savoyen, die selbst in Orbe ins Kloster eintrat.<sup>10</sup>

An der Spannung zwischen Regeloberservanzen sowie Armutsideal und Machtpolitik seitens der Herrschaftshäuser sind so gut wie alle schweizerischen Klarissenkonvente, die selbst für adelige Töchter wie Versorgungsanstalten zu fungieren hatten, zerrissen und auch, aber nicht nur deswegen im Verlauf der Reformation untergegangen. Einzig Paradies konnte sich mit einer Revitalisierung im Zeitalter der Gegenreformation in die Neuzeit hinüberretten.<sup>11</sup>

8 Waltraud Hörsch, *Herrschaft, Orden und Raum bei Rudolf I., Albrecht I. und Friedrich dem Schönen*, Zürich 1988 (Liz.-Arbeit Uni Zürich), 56-61.

9 Schweizer, *Franziskanische Ordenslandschaften*, 321.

10 Loyse de Savoie. *De la vie de château au vœu de pauvreté*, Orbe 2003.

11 Schweizer, *Franziskanische Ordenslandschaften*, 322. Siehe auch Theophil Graf OFM Cap, *Die Klarissen in der Schweiz*, in: *Helvetia Sacra V/1 (Der Franziskusorden)*, Bern 1978, 529-544, insbes. Verfall (535 ff.).



## Die Regel der hl. Klara und ihre historische Bedeutung

Klara, die für ein Leben mit ihren Schwestern mit dem Privileg des Nichtprivilegs, dem Privileg der Armut einstand, machte sich nach langem und zähem Ringen mit der Amtskirche ab 1247 an das Komponieren einer eigenen Regel, nachdem 1247 Papst Innozenz IV. allen Klöstern des Damianordens, also den Schwesternklöstern mit Provenienz von San Damiano, eine neue Nonnenregel, die auf der juridischen Basis der Franziskusregel allerdings die hugolinische Lebensweise mit Gütern vorsieht und damit das Privileg der Armut schmälert, verordnet hatte. Wegen anhaltender Widerstände seitens Klara und ihrer Schwestern distanzierte sich Innozenz IV. von seiner Regel. Klara, bereits alt und körperlich geschwächt, erhielt 1252 durch den Ordensprotektor, Kardinal Rainald von Segni, den späteren Papst Alexander IV., die erste Bestätigung ihrer verfaßten Regel. Sie gab sich aber nicht damit zufrieden, weil die Bestätigung nicht durch den Papst selbst geschehen war. Daraufhin überstürzten sich die Ereignisse von Tragweite: Ein Papst wie Innozenz IV. begab sich in Assisi nach San Damiano zu einer armen Schwester wie Klara und bestätigt ihr am Sterbebett die Regel mündlich, ließ die Regel dann nach seiner Rückkehr in seine Residenz bei San Francesco in Assisi in der Bulle «Solet annuere» mit Ausfertigungsdatum 9. August 1253 bestätigen und schickte sie am 10. August 1253, einen Tag vor Klaras Tod, durch einen Minderbruder nach San Damiano. Schon dieses Ereignis der Begegnung als solches ist für damalige Verhältnisse im Mittelalter außerordentlich und erstmalig. Klara nahm die Bulle geistesgegenwärtig entgegen. Auf der Bulle steht am äußeren Rand weiteres von fremder Hand geschrieben: «Hanc beata Clara tetigit et obculata est pro devotione pluribus et pluribus» - «Die selige Klara berührte und küßte diese Bulle immer und immer wieder.» Gerade diese Bulle erachteten die Mitschwestern als Zeichen des Sieges für Klara und gaben sie ihr mit ins Grab.<sup>12</sup>

Die Bulle war mehr als Zeichen des Sieges. Denn mit der päpstlichen Approbation ist Klara von Assisi in der abendländischen Kirche des Mittelalters als erste anerkannte Ordensregelverfasserin aufgestiegen. Sie hat sich nicht nur in der Armutsbewegung gegenüber von Franziskus ordensrechtlich verselbständigt, ohne dabei das Charisma des Franziskus abzulehnen, sondern sie hat mit ihrer Regel eine rein frauliche Armutsbewegung auch auf juridischer Basis in Gang gesetzt mit dem Verzicht auf

12 Zur Genesis der Klara-Regel und zu den geschilderten Begebenheiten siehe Zusammenfassungen bei Engelbert Grau OFM/Marianne Schlosser, *Leben und Schriften der heiligen Klara von Assisi*, Kevelaer 2001, 227-237.



Besitz und Güter. Minderbrüder als Erster Orden und Arme Schwestern als Zweiter Orden fangen an, sich gleichberechtigt gegenüberzustellen: der Erste Orden draußen in der Welt, der Zweite Orden drinnen in der von Schwestern selbstgewählten Klausur. Im Grunde genommen ist hiermit in Europa Klaras Todesjahr 1253 zugleich der Beginn einer von Frauen eingeleiteten und vom Papst legitimierten Frauenbewegung, die in der Kirche wurzelt und von der Kirche ausgeht.

Warum die hl. Klara noch im 20. Jahrhundert hinein als Regel-Verfasserin verkannt wurde, liegt in der irrigen Annahme des 1657 verstorbenen Annalisten und Historikers Luca Wadding aus dem Orden der observanten Franziskaner, die 1253 approbierte Regel für den Orden der Armen Schwestern sei von Franziskus verfaßt.<sup>13</sup> Diese These wurde 1893 mit Fakten widerlegt. Denn in jenem Jahr wurde die Bulle Innozenz IV. in einem Ebenholzkästchen bei der Umbettung im Gewand der Heiligen gefunden und wird seitdem in Assisi als kostbarer Schatz im Klarissenkloster St. Klara, dem Protomonastero S. Chiara, aufbewahrt und gezeigt. Um die Wiederentdeckung der hl. Klara als Regelverfasserin hat im 20. Jahrhundert der obgenannte Orden Franziskaner observanter Richtung, dies muß zu seiner wissenschaftlichen Ehre gesagt sein, sich sehr verdient gemacht. Zunächst rehabilitierte Livarius Oliger 1912 quellenbezogen Klara als Regelverfasserin.<sup>14</sup> Auch die deutschen Franziskaner engagierten sich in der Klara-Forschung. Davon angespornt wurden international die Franziskaner-Konventualen und insbesondere seit dem letzten Viertel des 20. Jahrhunderts die Kapuziner, deren Historisches Institut in Rom die internationale Klara-Forschung systematisch bibliographisch im Überblick wissenschaftlich erfaßt.<sup>15</sup> In der Reihe der *Franziskanischen Quellschriften*, um einmal den Aspekt der Klara-Forschung im deutschsprachigen Europa hervorzuheben, machte der Franziskaner Engelbert Grau seit 1951 Schriftgut und Schrifttum der hl. Klara mit dem Werk *Leben und Schriften der hl. Klara* der Öffentlichkeit zugänglich.<sup>16</sup> Graus Quellenwerk in achter Auflage von 2001 hat Marianne Schlosser in dem Maße aktualisiert und erweitert, daß deutsche Übersetzungen in heutigem Sprachverständnis zu den lateinisch überlieferten Quellentexten als will-

13 Luca Wadding OFM, *Annales Minorum*, Ad Clara Aquas<sup>3</sup> 1931.

14 Livarius Oliger OFM, *De origine Regularum Ordinis S. Clarae*, in: *Archivum Franciscanum Historicum* 5 (1912), 181-209; 413-447.

15 cfr. *Bibliographia Franciscana*, Supplemento annuo a *Collectanea Francescana*, vol. I-V (CF 1929-1937), vol. VI-XXV, Roma 1929/2003.

16 Engelbert Grau OFM, *Leben und Schriften der heiligen Klara von Assisi*, Werl 1951.



kommene Hilfe mitgegeben und die Einleitungen, Erklärungen und Apparate zu den Quellentexten mit den Forschungen bis auf den Stand vom Jahre 2000 angereichert sind. Hiermit wird das bis zum 20. Jahrhundert gemachte Bemühen um besseres Verständnis der Schriften der hl. Klara widerspiegelt.<sup>17</sup> Zur Vervollkommnung der jüngsten Klara-Erforschung auch hinsichtlich Leben und Regel und Klaras Ringen mit päpstlicher Nonnenpolitik sei auf das im Frühjahr 2003 erschienene und unter dem Titel stehende Gemeinschaftswerk *«Den armen Christus arm umarmen»* von Martina Kreidler-Kos, einer verheirateten Theologin und Mutter aus Osnabrück, Ancilla Röttger, der Klarissen-Äbtissin des Konventes Münster/Westf., und von Niklaus Kuster, dem Schweizer Kapuziner und franziskanischen Spiritualitätshistoriker in Schwyz, ausdrücklich hingewiesen; darin sind auch die Publikationen zu Klara von Assisi der Jahre 2001 und 2002 miteinbezogen.<sup>18</sup>

### *Der Schwesternkonvent nach der Klara-Regel von 1253<sup>19</sup>*

Die Klara-Regel von 1253 ist als solche sehr einfach strukturiert. Sie enthält 12 Kapitel<sup>20</sup>, deren Inhalt auf die Lebenserfahrungen der Regelverfasserin zurückreicht, ohne dabei auf frühere, von Päpsten und Kardinalprotektoren beeinflussten Regelformulierungen ausdrücklich hinzuweisen; sie ist vom Geist der Regel der Minderbrüder abhängig. Das Gemeinsame von Minderbrüder- und Klara-Regel ist die evangelische Klammer. Klara

17 Engelbert Grau OFM/Marianne Schlosser, *Leben und Schriften der heiligen Klara von Assisi*, Kevelaer<sup>8</sup>2001.

18 Martina Kreidler-Kos/Niklaus Kuster OFM/Cap/Ancilla Röttger OSC, *«Den armen Christus arm umarmen». Das bewegte Leben der Klara von Assisi: Antworten der aktuellen Forschung und neue Fragen*, in: *Wissenschaft und Weisheit (Franziskanische Studien zu Theologie, Philosophie und Geschichte)* 66 (2003).

19 Fassung des lateinischen Textes und der deutschen Übersetzung der Klara-Regel von 1253 siehe: Engelbert Grau OFM/Marianne Schlosser, *Leben und Schriften der heiligen Klara von Assisi*, Kevelaer<sup>8</sup>2001, 238-293.

20 *Regel der heiligen Klara, schriftlich bestätigt von Papst Innozenz IV. am 9. August 1253*. 1. Kap.: *Im Namen des Herrn! Es beginnt die Lebensweise der Armen Schwestern* / 2. Kap.: *Von denen, die dieses Leben annehmen wollen, und wie sie aufgenommen werden sollen* / 3. Kap.: *Vom Gottesdienst und vom Fasten; von der Beichte und der Kommunion* / 4. Kap.: *Wahl und Amt der Äbtissin; das Kapitel; die Amts- und Ratsschwestern* / 5. Kap.: *Das Stillschweigen; die Sprechöffnung und das Gitter* / 6. Kap.: *Daß die Schwestern kein Eigentum haben dürfen* / 7. Kap.: *Von der Art zu arbeiten* / 8. Kap.: *Daß die Schwestern sich nichts aneignen dürfen, sowie vom Bitten um Almosen; und von den kranken Schwestern* / 9. Kap.: *Die Buße, die denjenigen Schwestern auferlegt werden soll, die gesündigt haben; und von den außerhalb des Klosters dienenden Schwestern* / 10. Kap.: *Von der Ermahnung und Zurechtweisung der Schwestern* / 11. Kap.: *Die Wahrung der Klausur* / 12. Kap.: *Der Visitator, der Kaplan und der Kardinalprotektor*.



setzt wie Franziskus nachdrücklich an den Anfang und das Ende ihrer Regel das wichtige Wort vom Evangelium: «Die Lebensweise des Ordens der Armen Schwestern (...) ist diese: unseres Herrn Jesu Christi heiliges Evangelium zu beobachten»<sup>21</sup>; der Schlußsatz lautet: «(...) das heilige Evangelium beobachten, was wir fest versprochen haben»<sup>22</sup>. Es geht also um ein Leben in der Nachfolge Christi nach den evangelischen Räten.<sup>23</sup> Ferner haben die Kapitel diesbezüglich folgenden Inhalt, der sich mit der Spiritualität und dem Inhalt der Regel der Minderbrüder deckt:

- Mahnung an die Kandidatinnen, ihr Eigentum an die Armen zu verteilen,<sup>24</sup>
- Arbeit als Auftrag Gottes,<sup>25</sup>
- die absolute Armut,<sup>26</sup>
- die Liebe und Güte gegen Fehlende,<sup>27</sup>
- das Verhältnis zwischen Äbtissin und Schwestern,<sup>28</sup>
- das Verhältnis der Schwestern zueinander,<sup>29</sup>
- der Name «Arme Schwestern» analog zu «Mindere Brüder».<sup>30</sup>

Alles, was Franziskus gefordert hatte - ausgenommen das strikte Geldverbot - hat Geltung für die Armen Schwestern. Klaras Regel orientiert sich nach Möglichkeit an den Worten von Franziskus. Für die evangelische Lebensweise des Ordens der Armen Schwestern, die, so formuliert Klara, Franziskus aufgestellt habe, verlangt auch die Klara-Regel, ein evangelisches Leben mit 3 folgenden Gelübden:<sup>31</sup>

- Gehorsam - «in oboedientia»,
- ohne Eigentum - «sine proprio»,
- in Keuschheit - «in castitate».

21 KlReg (Klara-Regel) I 2.

22 KlReg XII 13.

23 Grau/Schlosser, 233.

24 KlReg II. Dort beruft sich die Regel auf Mt 19,21.

25 KlReg VII.

26 KlReg VI.

27 KlReg IX.

28 KlReg X.

29 KlReg IX.

30 KlReg I.

31 KlReg I.



Dennoch übernahm Klara Formulierungen der Minderbrüder-Regel keineswegs kritiklos, vielmehr paßte sie ihre Vorschriften den eigenen, speziell fraulichen Verhältnissen an, ohne dabei die franziskanische Eigenart zu verraten<sup>32</sup>:

- Das Geldproblem wird aus guten Gründen auf eigene Weise gelöst.<sup>33</sup>
- Verschärfung der Fastenvorschriften,<sup>34</sup>
- Verschärfung der Bestimmungen bei der Aufnahme von Kandidatinnen.<sup>35</sup>

Spezielle auf Minderbrüder ausgerichtete Bereiche wurden nicht aufgenommen, da es sich beim Orden der Armen Frauen um einen Konvent strenger Klausur handelt, und, das ist wichtig zu nennen, es sich nicht um einen übergeordneten Personalverband von geographisch-rechtlich beschriebenen Ordensprovinzen, wie es bei männlichen Bettelorden wie zum Beispiel dem der Minderbrüder der Fall ist. Denn Arme Schwestern machen ihre Profeß auf das Haus, in dessen Gemeinschaft sie eingetreten sind. Somit fehlen folgende Punkte, wie sie sonst bei Minderbrüdern anzutreffen sind:<sup>36</sup>

- Apostolat,
- Organisation des Ordens, sprich Ordensprovinz,
- Verbindung von beschaulichem und tätigem Leben.

Ämter und Amtstitel sagen etwas zur Organisation und Aufbau sowie zur Lebensweise eines Schwesternkonventes nach der Klara-Regel aus:

- Schwestern - «sorores»: Grundsätzlich kennt die Regel «arme Schwestern» - «sorores pauperae». <sup>37</sup> 12 Mal pro Jahr sind sie zur Beichte gehalten, sieben Mal pro Jahr zum Empfang der heiligen Kommunion. Es gibt dabei unterschiedliche Abstufungen von Schwestern, was sich in der Aufgabenzuteilung und im Dienst von und für den Konvent niederschlägt:

32 Grau/Schlosser, 233f.

33 KlReg VIII 11.

34 KlReg III.

35 KlReg II.

36 Grau/Schlosser, 234.

37 KlReg I.



- gebildete Schwestern - «sorores litteratae»: <sup>38</sup> Diese beten das Offizium, jenes gemäß der Minderbrüder. Das Brevier rezitieren sie.
- Schwestern, die nicht lesen können - «sorores illitteratae»: <sup>39</sup> sie haben entsprechende Anzahl von Vaterunsern und Mariengebeten zu den entsprechenden Horen zu verrichten.
- Dienstschwestern - «sorores servientes»: <sup>40</sup> sie sind Schwestern, die für den Konvent inner- und außerhalb der Klausur Dienste zu verrichten haben.
- Die Äbtissin - «abbatissa»: <sup>41</sup> der Titel für diejenige Schwester, die die Gesamtverantwortung des Konventes zu tragen hat, hat vom Begriff her benediktinischen Ursprung. Kardinal Hugolin ließ im Auftrag des Papstes Honorius III. zwischen 1216 und 1227 bei seinen Besuchen der jungen Gemeinschaft von San Damiano Konstitutionen verfassen, die sich an der Benediktregel orientierten, weil Kanon 13 des IV. Laterankonzils inskünftig neuen Orden die Annahme der alten Regeln und für Frauen nur die Benediktusregel vorschreiben sollte. <sup>42</sup> Zur Stellung der Äbtissin sagt die Klara-Regel folgendes: <sup>43</sup>
  - die Äbtissin wird gewählt von Schwestern nach kanonischer Form in Anwesenheit des General- und Provinzialministers der Minderbrüder.
  - Wählbar ist nur 1 Profeß-Schwester,
  - die Äbtissin muß eine Profeßschwester sein.
  - die Äbtissin kann abtreten, daraufhin erfolgt Neuwahl.
  - die Äbtissin kann aufgrund ihrer Unfähigkeit im Amte abgesetzt werden.
  - eine Äbtissin hat folgende Eigenschaften und Pflichten zu erfüllen: <sup>44</sup>
    - tugend- und beispielhafter Lebenswandel,
    - frei von persönlichen Freundschaften,
    - tröstend gegenüber Niedergeschlagenen,
    - den Angefochtenen Zuflucht gewähren,

38 KIReg III.

39 KIReg III.

40 KIReg II.

41 KIReg IV.

42 Grau/Schlosser, 229f.

43 KIReg IV.

44 KIReg IV.



- Beobachtung des gemeinsamen Lebens: in der Kirche (ecclesia), im Schlafrum (dormitorium), im Eßsaal/Refektorium (refectorium), in der Krankenstube (infirmarium), bezüglich Kleidung (vestimentes),
- wöchentliche Kapitelseinberufung,
- keine Schuldverpflichtung ohne Zustimmung der Schwestern,
- sie entscheidet zusammen mit allen Schwestern über Zulassung von Kandidatinnen in den Konvent,
- sie entscheidet, wer in die Klausur eintreten darf,<sup>45</sup>
- sie erteilt die Bußen<sup>46</sup> und ist für Mahnungen und Zurechtweisungen von Schwestern zuständig.<sup>47</sup>
- die Vikarin - «vicaria»: sie ist die Stellvertreterin der Äbtissin und hat die gleichen Rechte und Pflichten sowie Kompetenzen, wenn sie die Äbtissin vertreten muß.<sup>48</sup>
- Ratsschwestern - «sorores officiales»/«discretæ»:<sup>49</sup> sie stehen der Äbtissin und der Vikarin beratend zur Seite, sei es in Geldsachen oder anderen geschäftlichen Dingen, bei der Verteilung von Almosen. Mindestens 8 Ratsschwestern werden von allen Schwestern gewählt.
- die Novizenmeisterin - «magistra»:<sup>50</sup> in der Regel wird sie aus dem Kreis der Ratsschwestern ermittelt.
- Pförtnerin - «ostiaria»/«portaria»/«sacrista»:<sup>51</sup> zur Wahrung der Klausur und Betreuung der Klosterpforte ist eine Pförtnerin zuständig, eine Schwester reifen Benehmens. Für die Pforte gibt es 2 Schlüssel, davon 1 in der Obhut der Pförtnerin, 1 in der Obhut der Äbtissin. Ihr zur Seite steht eine Gehilfin. Folgende Kriterien für den Pfortendienst und Einlaß in die Klausur sind zugrundegelegt:
  - kein Betreten des Klosters während der Zeit vom Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang
  - kein Einlaß für Fremde, außer diejenigen, denen es der Papst oder der Kardinalsprotektor erlaubt hat.

45 KIReg XII.

46 KIReg IX.

47 KIReg X.

48 KIReg IV.

49 KIReg IV, VII, VIII.

50 KIReg II.

51 KIReg IX.



- wird ein Bischof zur Äbtissinweihe, Nonnenweihe und zur Lesung der Messen in der Klausur eingelassen, dann soll der Bischof mit möglichst wenig Begleitern eintreten.
- Hilfspförtnerin - «socia» (siehe oben)
- der Visitator - «visitator»: <sup>52</sup> er soll gemäß Regel nach Willen und Anordnung des Kardinals ein Mitglied des Minderbrüderordens sein. Zu seinen Aufgaben zählen:
  - Aufmunterung und Ermahnung zur Besserung der gelobten Lebensweise
  - Visitationgespräche. Dazu erhält der Visitator Einlaß in einem allgemein zugänglichen Raum, dem locutorium.
- der Kaplan - «cappellanus»: <sup>53</sup> Er ist für die Feier der Eucharistie des Konventes zuständig sowie für die Spendung der Sakramente. Er wirkt zusammen mit einem «socius clericus» - Hilfskleriker - und mit 2 Laienbrüdern zur Unterstützung des Lebens in Armut gemäß des Minderbrüderordens. Der Kaplan kann nur mit Gefährte das Kloster betreten zur Beichte der Kranken und zur Letzten Ölung. Für den Einlaß ins Kloster zu Exequien, feierlichen Totenmessen und Aushebung und Öffnung von Gräbern entscheidet die Äbtissin.
- Ordensprotektor - «cardinalis gubernator/protector/corrector»: <sup>54</sup> Als Bindeglied der Schwestern zum Papst ist ein von diesem bestimmter Kardinalsprotektor empfohlen, der zugleich der Protektor der Minderbrüder ist.

Zusammengefaßt sind folgende wichtige Punkte zu nennen:

- Klara von Assisi ist die erste Frau in der abendländischen Kirchengeschichte, die eine Ordensregel verfaßt.
- Die Klara-Regel ist die erste für Frauen gedachte Regel, die von einem Papst persönlich mündlich wie schriftlich approbiert wird, notabene zu Lebzeiten der Regelverfasserin.
- Mit dieser approbierten Regel ist ein neuer Orden, ein Frauenorden entstanden. Die Päpste Gregor IX. und Innozenz IV. sahen Franziskus quasi als Gründer des II. Ordens, jedenfalls stellten sie ihn auf einen solchen Sockel, <sup>55</sup> aber mit der eigens von Klara verfaßten Regel ist durch dessen Approbation im Grunde genommen ein von Klara gewis-

---

52 KIReg XII.

53 KIReg XII.

54 KIReg XII.

55 Niklaus Kuster OFM Cap, *Leben und Regel 1241-1253*, in: Kreidler-Kos/Kuster/Röttger, 70.



sermaßen angestifteter Orden entstanden, der sich im Kern an Satzungen des Minderbrüder-Lebens orientiert. Denn die von Franziskus an Klara und deren Schwestern zuvor in den Jahren 1212/1213 schriftlich formulierte Lebensform, die «*Forma vivendi*» findet sich redaktionell verarbeitet in der Klara-Regel wieder. Klara hat sie bewußt übernommen, um als arme Schwester von San Damiano mit den Minderbrüdern in der Nachfolge Christi verbunden zu bleiben: Klara betont den Gehorsam gegenüber den Nachfolgern des Franziskus in all dem, was Schwestern und Brüder verbindet.<sup>56</sup>

- beide Gemeinschaften tragen denselben Kuttentstoff von geringer und rauher Qualität,
- beide verrichten das Offizium in gleicher Weise,
- beide wollen in radikaler Armut von der eigenen Arbeit leben und keine Niederlassung aneignen,
- bei der Äbtissinnenwahl sollen der General- und Provinzialminister der Minderbrüder zugegen sein,
- der Visitator soll ein Minderbruder sein,
- der Kardinalprotektor sei Schwestern und Brüdern gemeinsam,
- 4 Brüder sollen ständig in San Damiano leben.

### *Die Urban-Regel von 1263 - Rückschritt vom radikalen Armutsideal*

Auch wenn die Klara-Regel von 1253 der vollendete Ausdruck ihrer Treue zur Nachfolge Christi im Armutsideal ist, bleibt ihre Wirkung außerhalb des Klosters San Damiano vorerst spärlich. Es gab neue und andere Klara-Regeln, die den Begebenheiten der betreffenden Klostergründungen entsprachen.<sup>57</sup> Auch der Klarissenkonvent Paradies hat nach seiner Verlegung von Konstanz an den heutigen Ort in Schlatt bei Diessenhofen infolge der Kyburger-Stiftung 1258 kaum die Regel der hl. Klara von 1253 angenommen. Ihm dürfte im Verlaufe der Jahrzehnte zur Richtschnur klösterlichen Lebens jene für Klarissen formulierte Regel gewesen sein, die von Papst Urban IV. am 18. Oktober 1263 approbiert und im 14. Jahrhundert von den meisten Klarissenklöstern angenommen wurde.<sup>58</sup> In seinem Begrüßungsschreiben beklagt sich Urban IV. auch über die Uneinheitlichkeit des mittlerweile sehr verbreiteten Ordens, der unter verschiedenen Bezeichnungen nach verschiedenen Regeln, Vorschriften,

<sup>56</sup> ebenda.

<sup>57</sup> Lázaro Iriarte OFM Cap, *Der Franziskanerorden*, Altötting 1984, 318.

<sup>58</sup> Graf, *Der Klarissenorden*, in: HS V/1, 533.



Privilegien existiert. Darum hat er sich zum Ziel gemacht, dem Orden nur 1 Titel und nur 1 Regel zu geben und mit der Dekretalisierung der überarbeiteten und sanktionierten Klara-Regel alle Klarissenkonvente von bisherigen Observanzen und gemachten Gelübden loszusprechen und diese der von ihm verabschiedeten Regel zu unterstellen.<sup>59</sup> Urban IV. adressiert sein Schreiben an alle Äbtissinnen und eingeschlossenen Schwestern des «Ordens der heiligen Klara». Er gibt dem Orden den Namen der hl. Klara: «Orden der heiligen Klara» - «Ordo Sanctae Clarae», eine Bezeichnung, die ohnehin seit der Heiligsprechung Klaras bereits den Vorrang erhielt.<sup>60</sup> Aufgrund der von Papst Urban IV. überarbeiteten und verabschiedeten Regel teilten sich seitdem Klarissenklöster in zwei Observanzen auf: in die der Klararegel von 1253 - Klarissen der «ersten Regel» - und die der Regel Urbans IV. - «urbanistische» Klarissen oder «Urbanistinnen» oder Klarissen der «zweiten Regel».<sup>61</sup>

Die neue Regel unterscheidet sich zur alten Regel in folgenden Punkten:<sup>62</sup>

- sie ist weniger an der Klararegel von 1253 ausgerichtet, mit der Folge, daß auch die «forma vivendi» des Franziskus geschmälert ist,
- sie besteht größtenteils aus Regelvorschriften Innozenz' IV., also aus jenen von 1247 mit der Konsequenz, daß Besitzungen und Einkünfte als normale Unterhaltungsmittel anzusehen sind. Das ist ein enormer Rückschritt von Klaras Idealvorstellung radikaler Armut,
- sie enthält detaillierte Darlegungen über kleinliche Disziplinarmaßnahmen mit dem Zweck, alles Tun und Sein der Schwestern zu kontrollieren.

59 Bulle mit Klara-Regel Urbans IV. vom 18. Oktober 1263; siehe lateinische Fassung in: *Bullarium Franciscanum Romanorum Pontificum constitutiones, epistolas ac diplomata continens tribus ordinibus Minorum, Clarissarum et Poenitentium a Seraphico Patriarcha sancto Francisco institutis concessa...*, vol. II, Roma 1761, No XCVIII, 509-521; dort in der Einleitung Begründung Urbans IV. siehe pp. 509-510. Deutsche Übersetzung übeliefert gemäß Ausgabe: *Regel für die Klarissen bestätigt von Papst Urban IV. 1263*, hg. von der Föderation der deutschen Klarissen unter der geistlichen Sorge des Franziskanerordens, Kevelaer 1989; dort Begründung Urbans IV. siehe pp. 3-4. Bei Darlegung der Urban-Regel hier inskünftig nach der genannten deutschen Fassung.

60 Iriarte, 318.

61 ebenda.

62 ebenda.



Die Urban-Regel ist auch vom Umfang wesentlich größer und detaillierter. Sie enthält 26 Kapitel.<sup>63</sup> Auffallend ist im Kapitel I die Hinzufügung eines vierten Gelübdes, desjenigen der strengern Klausur - «sub Clausura».<sup>64</sup> Im Kapitel II wird von einer Klausur innerhalb der Mauern des Klosters gesprochen - «infra murorum ambitum, et intrinsecam clausuram Monasterii deputatam»<sup>65</sup>. Betreffend die in Klausur lebenden Schwestern wird unterschieden zwischen «sorores moniales», die in strenger Klausur leben, und den «sorores servitiales», die als Dienst- und Laienschwestern auf Befehl oder mit Erlaubnis der Äbtissinnen zur Besorgung und Erledigung klösterlicher Geschäfte die Klausur verlassen dürfen.<sup>66</sup> Betreffend Noviziat hat die Novizenmeisterin - «magistra» - die Novizinnen in Regel - «regula» - und klösterliche Zucht - «disciplina» - einzuführen.<sup>67</sup> Im Kapitel III wird ausdrücklich betont, daß Novizinnen, seien sie inskünftig Moniales oder Servitiales, bei Ablegung ihrer Profeß in den Händen der Äbtissin ausdrücklich zu geloben haben ein Leben nach der Regel von Papst Urban IV. - «vivere sub Regula a Domino Urbano Papo Quarto Ordini nostro concessa».<sup>68</sup> Sehr detailliert widmet sich Kapitel IV der Kleidung, die von schlechtem Tuch sein solle.<sup>69</sup> Genaue Vorschriften liefert Kapitel V zum Schlafraum, zu den Betten und zur Ruhezeit: für jede Schwester ein eigenes Bett im gemeinsamen Schlafraum - «dormitorium commune» - und für die Äbtissin soll das Bett so platziert sein, daß sie alle übrigen Betten unbehindert sehen kann.<sup>70</sup> Bei der Verrichtung des Offiziums, des Stundengebetes, gilt gemäß Kapitel VI die gleiche Kompetenzuntertei-

63 Regel für die Klarissen bestätigt von Papst Urban IV. (1263): 1. Kap.: Die vier Gelübde / 2. Kap.: Die Klausur / 3. Kap.: Die Aufnahme und Profeß / 4. Kap.: Die Kleidung / 5. Kap.: Der Schlafraum / 6. Kap.: Das göttliche Offizium / 7. Kap.: Der Empfang der heiligen Sakramente / 8. Kap.: Die äußeren Beschäftigungen / 9. Kap.: Das Stillschweigen / 10. Kap.: Die Weise zu sprechen / 11. Kap.: Fasten und Abstinenz / 12. Kap.: Die Pflege der Kranken / 13. Kap.: Die Pforte / 14. Kap.: Die Winde / 15. Kap.: Das äußere Tor / 16. Kap.: Das Sprechgitter / 17. Kap.: Das Kommuniongitter / 18. Kap.: Der Eintritt in die Klausur / 19. Kap.: Die Dienstschwester / 20. Kap.: Vom Kaplan und den Laienbrüdern / 21. Kap.: Der Prokurator oder Verwalter (Administrator) / 22. Kap.: Die Äbtissin / 23. Kap.: Reisen an den römischen Hof / 24. Kap.: Der Visitor / 25. Kap.: Der Kardinal-Protektor des Ordens / 26. Kap.: Lesung und Haltung der Regel.

64 UrbKlReg I.

65 UrbKlReg II.

66 ebenda.

67 UrbKlReg III.

68 UrbKlReg III.

69 UrbKlReg IV.

70 UrbKlReg V.



lung wie in der Klara-Regel, unterschieden nach «sorores litteratae» und «sorores illitteratae». Das Offizium soll auch weiterhin in der Weise des Minderbrüder-Ordens gebetet, aber nicht mehr nur rezitiert, sondern auch gesungen werden: «sorores litteratae, quae legere et canere noverint»<sup>71</sup>. Kapitel VII unterteilt die Aufgaben für die dem Kloster bestimmten Kleriker zur Sakramentspendung und Meßzelebrationen: der Kaplan - «cappellanus nec juvenilis, sed maturae et idoneae aetatis» - für Meßfeier und Spendung der Kommunion; die Priester des Minderbrüder-Ordens für Beichte und andere kirchliche Sakramente.<sup>72</sup> Den Schwestern wird ein Beichtobligatorium pro Monat auferlegt.<sup>73</sup> Für das persönliche Beichtgespräch dient das Beichtgitter, bzw. das Locutorium, wo ein verhängtes Gitter die Sicht zwischen Beichtvater und Beichtigerin verhindert.<sup>74</sup> Zu kranken Schwestern wird für Sakramentspendung, insbesondere für Letzte Ölung, Einlaß in die Klausur geboten dem Minderbrüder-Priester mit Albe, Stola und Manipel in Begleitung von zwei weiteren Mitbrüdern.<sup>75</sup> Priester nehmen bei der Begräbnisfeier innerhalb der Klausur nicht teil, ausgenommen bei der Situation, wenn die Schwestern die Grabzubereitung nicht selber tun können.<sup>76</sup> Kapitel XIII erlaubt für Ein- und Ausstieg in die Klausur nur eine Pforte - «ostium» - via einer aufziehbaren Stiege von außen - «scala», verwaltet von einer Pförtnerin - «ostiaria» - und einer Hilfspförtnerin - «ostiariae socia».<sup>77</sup> Kapitel XIV nennt ein weiteres Amt und einen Gegenstand, was die Schnittstelle von Innen- und Außenwelt des Klosters betrifft:<sup>78</sup> die Winde - «rota» - und die Windenwächterin mit ihrer Gehilfin - «rotae custos» und «socia rotae custodis». Es handelt sich bei der Winde um eine Art Trülle, die in der äußeren Mauer der Klausur an einem passenden Ort von der Anfertigung so angebracht ist, daß durch dieselbe keine Person weder ein- noch durchschlüpfen kann, sonst aber alles Notwendige durchgereicht werden darf. An beiden Seiten der Winde ist je ein festes Türchen angebracht. Ein drit-

71 UrbKlReg VI.

72 UrbKlReg VII.

73 ebenda.

74 ebenda.

75 ebenda.

76 ebenda.

77 UrbKlReg XIII.

78 UrbKlReg XIV.



ter Durchlaß zur Klausur nennt Kapitel XV: das äußere Tor.<sup>79</sup> Es soll geschaffen werden, wenn zu Durchreichungen von der Außen- in die Innenwelt weder Pforte noch Winde genügen. Das äußere Tor, wodurch zu gewissen Zeiten aus- und eingefahren werden kann, soll bei Nichtgebrauch mit Schloß, Eisenriegeln und Querbalken verwahrt und, das ist das Pikante an allem, von außen und innen zugemauert sein.

Die Abschirmung von der Außenwelt soll vollzogen sein gemäß Kapitel XVI und XVII auch beim Sprechgitter - «locutorium» - in der Kirche oder im Kloster, von entsprechender Größe aus eng durchlöcherter Eisenblech und mit eisernen Nägeln angebracht, außen mit Eisenstäben befestigt und innen mit schwarzwollenem Tuch verhängen,<sup>80</sup> sowie beim Kommuniongitter.<sup>81</sup>

Das Kapitel XVIII setzt sich mit der Klausur - «clausura» - als solcher auseinander und nennt Kriterien, wer überhaupt in einem Klarissenkloster den Fuß setzen darf.<sup>82</sup>

- weder Ordenspersonen außerhalb des Klarissenordens noch Weltpersonen auch wessen Standes ist der Eintritt in die Klausur gestattet,
- der Zugang zur Klausur ist nur demjenigen möglich, der vom apostolischen Stuhl oder vom Kardinalsprotektor dazu ermächtigt ist,
- Ausnahmen gibt es nur bei unmittelbarer Gefahr an Leib und Leben,
- ausgenommen sind Arzt und Wundarzt,
- in der Klausur besteht keine Essens- und Schlafmöglichkeiten für auswärtige Personen,
- Zutritt haben nur der Kardinalprotektor, der Ordensgeneral der Minderbrüder und der Bischof, wenn visitatorische, liturgische oder katechetische Handlungen anstehen.

Stellung, Funktion und Aufgaben der Äbtissin sind verwoben mit dem Leben inner- und außerhalb des Klosters. Intensiv setzt sich damit das Kapitel XXII auseinander. Die Äbtissinnenwahl geschieht frei durch den Schwesternkonvent mit anschließender Bestätigung durch den dem Or-

79 UrbKIReg XV.

80 UrbKIReg XVI.

81 UrbKIReg XVII.

32 UrbKIReg XVIII.



den anbefohlenen Kardinal.<sup>83</sup> Voraussetzungen zum Amt einer Äbtissin sind die gleichen formuliert wie in der Klara-Regel.<sup>84</sup> Im Amt sollen ihr alle Schwestern und das Hausgesinde - «sorores universae et familia exterior Monasterii» - anbefohlen und gehorsam sein.<sup>85</sup> Zu den schon in der Klara-Regel bereits formulierten Pflichtenheft einer Äbtissin kommen in der Urban-Regel noch weitere Pflichten hinzu:<sup>86</sup>

- alle 3 Monate Rechenschaftsablegung über Einnahmen und Ausgaben vor dem Schwesternkonvent oder vor vier diesbezüglich eigens bestimmten Ratsschwestern,
- Verteilung der Klosterämter,
- Verwahrung des Konventssiegels, der Dokumente und der ein- und ausgegangenen Briefe, also Führung eines Archivs,
- Korrespondenzkontrolle bei den Schwestern.

Die Arbeit und Kompetenz der Äbtissin mit dem ihr und von ihr beigegebenen Verwaltungspersonal sind zu sehen im folgenreichen Kapitel XXI, das dem Klarissenkonvent gemeinschaftliche Einkünfte und Güter, Besitz und Erwerb nach freiem Ermessen erlaubt.<sup>87</sup> Eine solche Bestimmung hat demnach gegenüber der Klara-Regel das radikale Armutsideal verwässert und das Privileg des Nichtprivilegs außer Kraft gesetzt. Hier ist ein Rückgriff auf die Innozenz-Regel von 1247 deutlich ersichtlich. Zur Vermögensverwaltung vorgesehen ist ein Prokurator, der von Äbtissin und Konvent oder auch vom Visitator ein- und abgesetzt wird. Die Vollmachterteilung von Verkauf, Tausch, Verpfändung, Veräußerung kann nur die Äbtissin nach Absprache ihres Konventes erteilen.<sup>88</sup> Eine stärkere Rolle im Unterschied zur Klara-Regel erhält nun der vom Kardinalsprotektor mit Vollmachten und Weisungen ausgestattete Visitator, der einmal pro Jahr den Konvent zu visitieren hat, während der Visitation in der Klausur die Siegel der Äbtissin verwahrt, die Äbtissin bei deren freien Entschluß aus ihrem Amt entlassen kann oder bei Unfähigkeit absetzen muß; er forscht bei allen Schwestern über deren geistlichen Zustand und deren

83 UrbKlReg XXII.

84 ebenda.

85 ebenda.

86 ebenda.

87 UrbKlReg XXI.

88 ebenda.



Einhaltung der Ordensregel nach.<sup>89</sup> Der Visitator hat also die Befugnis, zu reformieren und zu verbessern. Daß dies geschehen kann, dafür sorgt der Kardinalsprotektor.<sup>90</sup> Auch in diesem Sinne schreibt das Kapitel XXVI das Vorlesen der Regel alle 15 Tage vor.<sup>91</sup>

### Schlußfolgerungen

Die Urban-Regel von 1263 hat Tür und Tor geöffnet für die Fortentwicklung von armen Klarissen-Konventen zu wohlhabenden Klöstern, die zunehmend in ihrem Gehabe eher Abteien benediktinischen Stils glichen. Vornehme Damen wurden in die Stille des Klosters aufgenommen; Zuneigung der Wohltäter und Mitgift, die für den Eintritt erforderlich waren, brachten Wohlstand, Luxus und Bequemlichkeiten.<sup>92</sup> Die Verbindung und Verstrickung mit Adels- und Königshäusern machten die Klarissenkonvente zum Spielball mittelalterlicher Politik zwischen Papsttum und Königshäuser. Deshalb überlebten die meisten Urbanistinnen-Klöster die Reformation nicht und die wenig verbliebenen hatten Mühe, sich in der Neuzeit zu behaupten. Gefragt ist heute und morgen ein glaubwürdiges Ordensleben in spiritueller Treue der ursprünglichen Ordens(an)stifterin gegenüber.

Neue, gegen Ende des 20. Jahrhunderts entstandene Klarissengemeinschaften wie zum Beispiel in der Alpenregion - so die Konvente in Brengenz am Bodensee, Sulgen im Kanton Thurgau, Cademario im Tessin und Jongny ob Vevey am Genfersee - versuchen, bewußt nach der Regel der hl. Klara von 1253 zu leben, weil diese Regel, so Martina Kreidler-Kos, «über San Damiano hinaus einem *Ordo sororum pauperum* Wege weist».<sup>93</sup> Gemeint sind damit die Wege, die diese Schwestern stellvertretend für andere beschreiten, um den armen Christus arm zu umarmen im Geiste des hl. Franziskus und der hl. Klara.

89 UrbKIReg XXIV.

90 UrbKIReg XXV.

91 UrbKIReg XVI.

92 Iriarte, 320.

93 Martina Kreidler-Kos, *Die Erste, nicht die Einzige - Klara und ihre Regel*, in: Kreidler-Kos/Kuster/Röttger, 77.